

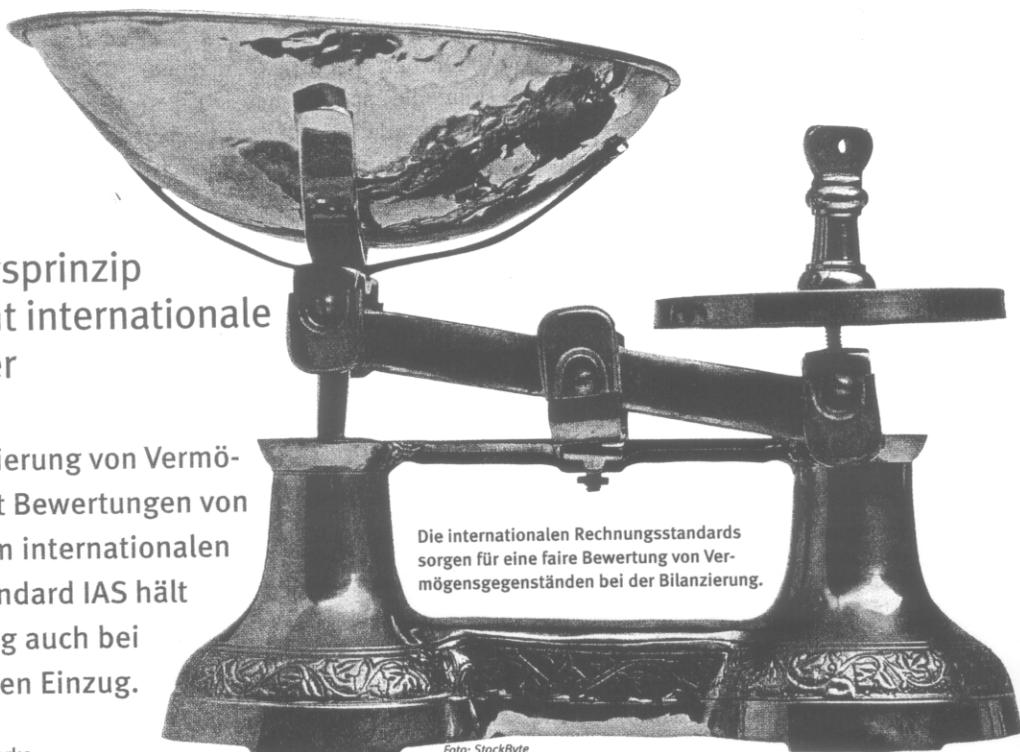
RECHNUNGSLEGUNG

Fair geht vor

Neues Bewertungsprinzip „Fair Value“ macht internationale Vergleiche leichter

Schluss mit der Bilanzierung von Vermögensgegenständen mit Bewertungen von anno dazumal. Mit dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS hält die zeitnahe Bewertung auch bei deutschen Unternehmen Einzug.

Von Anke Nestler und Rainer Bayerke



Die internationalen Rechnungsstandards sorgen für eine faire Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Bilanzierung.

Foto: StockByte

Hussein Khalil fühlt sich unterbewertet. Der Vorstand der One Vision Software AG aus Regensburg entwickelt und vertreibt Software für die Optimierung des digitalen Workflow in der Druckvorstufe. Doch diese Leistungen finden nur unzureichend Eingang in die Unternehmensbewertung, klagt Khalil: „Unser wesentlicher Wertanteil liegt in der Software, die wir selber entwickeln, aber nach herkömmlicher Bilanzierung werden diese immateriellen Werte nach außen gar nicht sichtbar.“ Das Problem: Nach dem deutschen Rechnungslegungsstandard HGB unterliegt selbst erstellte Software einem Bilanzierungsverbot. Darum hat sich One Vision frühzeitig dazu entschieden, den Konzernabschluss nach den amerikanischen Bilanzprinzipien US-GAAP zu erstellen. „Der Aufwand für eine Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsregeln ist zwar deutlich höher als nach HGB, wir können aber durch die Bilanzierung nach US-GAAP unsere laufenden Entwicklungsleistungen und damit unsere tatsächliche wirtschaftliche Stärke

zeigen. Bei Gesprächen mit Banken und Finanzinvestoren wird unser tatsächlicher Marktwert wesentlich transparenter.“

Auch andere deutsche Unternehmen, die nicht so offensichtlich wie One Vision von der Bilanzumstellung profitieren, werden in Zukunft an internationalen Rechnungslegungsvorschriften kaum mehr vorbeikommen. Ab dem Jahr 2005 müssen börsennotierte Gesellschaften ihre Konzernabschlüsse nach den International Accounting Standards (IAS, künftig: International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufstellen. Doch die Umstellung erfolgt eigentlich schon vorher: Um die erforderlichen Vorjahresvergleichswerte angeben zu können, muss die erstmalige Erstellung der Bilanz nach IAS bereits zum 31.12.2003 erfolgen.

Nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass die IAS-Vorschriften zukünftig auch auf Konzernabschlüsse von nicht börsennotierten Gesellschaften oder gar auf den Einzelabschluss – zumindest als Wahlrecht – anwendbar sein werden.

Schon heute trägt die EU zentrales Gedankengut aus den internationalen Rechnungslegungsvorschriften in nationale Bilanzierungsgewohnheiten: Beispiel Fair Value. Bei der Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten für Bilanzierungszwecke soll von den historischen Kosten abgerückt und eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, dem so genannten Fair Value, erfolgen. Wenn die Richtlinie ab Ende 2003 in deutsches Recht umgesetzt ist, müssen alle deutschen Unternehmen (vermutlich zunächst nur im Konzernabschluss) die betroffenen Aktiva mit dem Fair Value bewerten. Dieses Bilanzierungsprinzip ist zentrales Moment der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und steht im starken Gegensatz zu unserem bisherigen, vom Vorsichtsprinzip geprägten Verständnis nach HGB.

Die faire Bewertung

Fair Value ist der beizulegende Zeitwert. Fair Value nach IAS ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unab-

hängigen Parteien ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Als Wertmaßstab im deutschen Handelsrecht gelten bislang überwiegend historische Werte. Aktiva sind bei der Erstabibilanzierung mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die zugleich eine Wertobergrenze für die zukünftige Bilanzierung darstellen. Bei der Folgebewertung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen und um planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen zu verringern. Außerplanmäßige Abschreibungen ergeben sich durch einen Vergleich des Bilanzansatzes mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag. Eine Bewertung mit einem Wert über die historischen oder die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinaus lässt das deutsche Handelsrecht dabei nicht zu.

Fair Value bedeutet zunächst – schlicht übersetzt – „angemessener Wert“. Der „angemessene Wert“ bzw. beizulegende Zeitwert nach den Vorstellungen des IASB, Gremiums, das die neue IAS-Richtlinien formuliert, ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Diese Definition wurde auch vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) übernommen, der die deutschen mit den internationalen Rechnungslegungsregeln harmonisiert: Einfluss internationaler Rechnungslegungsvorschriften auf deutsche Unternehmen.

Eine Chronologie

- ➔ **September 1998:** Einrichtung des Deutschen Standardisierungsrates („DSR“) zur Harmonisierung deutscher Rechnungslegungsvorschriften mit internationalen Rechnungslegungsregeln
- ➔ **Oktober 2001:** Veröffentlichung der EU-Richtlinie 2001/65/EG („Fair-Value-Richtlinie“)
- ➔ **Juni 2002:** Verabschiedung der EU-Verordnung Nr. 1606/2002, betreffend die Anwendung internationaler

Rechnungslegungsstandards für die verbindliche Anwendung der IAS auf Konzernabschlüsse börsennotierter Gesellschaften

➔ **Dezember 2003:** Umsetzung der EU-Fair-Value-Richtlinie in deutsches Recht

➔ **Dezember 2005:** Verbindliche Anwendung der IAS auf Konzernabschlüsse börsennotierter Gesellschaften

Grundsätzlich ist bei der Fair-Value-Bewertung der aktuelle Einzelveräußerungspreis des Vermögenswertes auf dem Absatzmarkt relevant. Ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei der Erstabibilanzierung, ist in den Folgejahren regelmäßig im Zuge der Überprüfung des Wertansatzes eine möglichst zeitnahe Bewertung von Vermögenswerten durchzuführen. Der Wertansatz kann im Ergebnis unter, aber auch über den historischen Anschaffungskosten liegen.

Preise finden ohne Märkte

In der Praxis werden Vermögenswerte aber nicht immer auf den Märkten gehandelt, sodass sich der Fair Value nicht auf einen realen Marktpreis stützen kann. Dann müssen mit Hilfe komplexer Bewertungsverfahren und normierter Bewertungsregeln zuverlässige Schätzwerte berechnet werden. Dabei ist somit eine Art „idealtypischer“ Preis zu bestimmen, der von den subjektiven Vorstellungen der Vertragsparteien abstrahiert und einen Marktwert widerspiegelt. Eine Bilanzierung zum Fair Value kann daher im Vergleich zu dem nach HGB vorherrschenden Prinzip der fortgeführten Anschaffungskosten mit planmäßigen Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer mit einem teilweise nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden sein.

Das Bewertungsprinzip des Fair Value gilt für verschiedene Vermögenswerte. Wahlrechte, den Fair Value anstelle der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, bestehen vor allem für nicht finanzielle Vermögenswerte, wie z.B. für die Bilanzierung von immateriellen Anlage-



Dipl.-Kffr. Dr. **Anke Nestler**, Geschäftsführerin, und



Dipl.-Kfm. **Rainer Bayerke**, Rechtsanwalt, CPA, Prokurist, beide O&R Corporate Finance Beratungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main

gegenständen nach IAS 38, von Sachanlagevermögen nach IAS 16 sowie von Immobilien als Finanzanlagen nach IAS 40. Einer Bewertungspflicht zum Fair Value unterliegen finanzielle Vermögenswerte nach IAS 39.

„Immer mehr Unternehmen stellen ihre Bilanzierung auf internationale Standards um und unterziehen ihr Asset-Portfolio einer Neubewertung“, bestätigt Dr. Stefan Heß, Leiter der Frankfurter Niederlassung der KG Allgemeine Leasing. „Ein Bilanzansatz von einzelnen immateriellen Vermögenswerten mit ihrem Fair Value erleichtert die Einbindung von geistigem Eigentum in strukturierte Finanzierungs-konzepte.“ So wie bei One Vision.

Vorrangiges Ziel der Fair-Value-Bilanzierung ist vor allem, die Lücke zwischen Buchwerten und tatsächlich realisierbaren Werten zu verringern und stille Reserven bzw. Lasten fortlaufend aufzudecken. Im Ergebnis dient dies einer besseren Information des Bilanzlesers. „Die Zahlen deutscher Unternehmen lassen sich durch die zunehmende Orientierung an internationalen Rechnungslegungsstandards einfach besser mit internationalen Gesellschaften vergleichen“, erläutert Hans-Peter Schupp, Asset Manager der MainFirst Bank AG. Fair Value ist ein weiterer Schritt, um auch im internationalen Rahmen Bilanzen leichter vergleichen zu können. ←